

Samstag den 22. Mai 1869.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Gustav Ritter von Boschan, derzeit in Pest, eine Erfindung in der Erzeugung eines eigenthümlichen, als Spinnmaterial für die Papierfabrication geeigneten, in seinen Abfällen als Berg verwendbaren Faserstoffes, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren ertheilt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Ausbahrung.

Wien am 29. April 1869.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 29. April 1869.

1. Das dem Joseph Schaller in Wien auf die Erfindung einer transportablen Schrotkugeln-Feldschmiede sammt Werkzeug unterm 26. März 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Moriz Greiner auf eine Verbesserung seiner privilegirt gewesenen eigenthümlichen Schreibhefte für den Schreibunterricht unterm 7. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

3. Das dem Heinrich Boelter, Maschinenfabrikanten zu Heidenheim, auf eine Verbesserung seiner privilegirt gewesenen Maschine zur Erzeugung von Papierzeug aus Holz unterm 27. März 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Dr. Franz Drinkwelder und Johann Keusch auf eine Verbesserung ihrer privilegirt gewesenen Kremserscheeren unterm 19. März 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem Karl Gangloff, Oberförster zu Zadohy in Böhmen, auf die Erfindung einer concentrirten Schindelmachine unterm 12. April 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

6. Das dem Eduard Kuber zu Dürnkut auf eine Verbesserung seiner privilegirt gewesenen Kunkelraben-Säemmaschine unterm 4. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des achten Jahres.

7. Das dem Eduard Lindner in Wien auf Verbesserungen an seinen bereits privilegirt gewesenen Zündnadel- und Kupferhütchen-Hinterladungsgewehren unterm 7. April 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

8. Das dem Henri Petitpierre und der Augustine Euphrosine Proffit, Witwe des Theodor Grebert, Beide in Paris, auf eine Verbesserung an Dampfgeräthen zum Trocknen mittelst Dampfes unterm 16. März 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Benjamin Landesberg in Lemberg auf die Erfindung einer geruchlosen Paraffinmasse und eines wasserklaren geruchlosen Paraffinöles unterm 27. März 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

(190—2)

Nr. 374.

Kundmachung.

Der Handelsmann Simon Winternitz zu Jassy hat im Jahre 1855 den Betrag von 100 fl. C. M. zu einem Wohlthätigkeitszwecke in der Art gewidmet, daß derselbe sammt den anwachsenden Zinsen einer am 5. März 1855, als dem Tage der Allerhöchsten Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth, oder in einer der Allerhöchsten Entbindung Ihrer Majestät zunächst kommenden Stunde gebornen Tochter eines k. k. österreichischen Soldaten, zur Verheirathung ausgezahlt werden soll.

Zu dieser Stiftung sind gemäß Reichskriegs-Ministerialrescript Abtheilung 9, Nr. 2660, vom 3. Mai 1869 alle jene Töchter von k. k. österreichischen Gemeinen Soldaten berufen, welche am 5. März 1855 oder an einem früheren oder späteren Tage, in einer der am 5. März 1855 um ein Viertel auf Vier Uhr Nachmittags erfolgten Allerhöchsten Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth zunächst kommenden Stunde geboren wurden und auf das gewidmete Heiratsgut einen Anspruch machen wollen, und es wird dieses gestiftete Heiratsgut jener sich legitimirenden Soldatentochter ausgefolgt werden, welche sich zuerst verheirathet, und wenn mehrere hievon am nämli-

chen Tage heiraten, jener, welche das nächste Recht zu dessen Bezug nach dem Willen des Spenders hat, insofern sie rechtzeitig nach ihrer Verheirathung um die Ausfolgung einschreitet, nämlich bevor dasselbe einer anderen Bewerberin etwa erfolgt wurde.

Die Bewerberin um das Heiratsgut aus der oberwähnten Stiftung haben ihre Tauffcheine im Wege der zuständigen Evidenzbehörden (Truppen-Platz- und Ergänzungsbezirks-Commanden, Militäranstalten) bis längstens

Ende Juni 1869

bei der Militär-Intendantz in Graz zu überreichen.

(178—3)

Razglas.

V Najviše poterjeni finančni postavi za leto 1869 se je dovolilo odločiti petnajst tisoč goldinarjev, ki se imajo obrniti takole:

a) Podeljevale se bodo štipendije potrebnim, pa nadopolnim umetnikom, kateri so ali že stopili pred očitost s kakim večim samostalnim delom, ali ki so vstani pokazati dela, ktera v sebi imajo že kaj boljšega umetniškega jedra;

b) podeljevale se bodo penzije, to je pripomočki umetnikom, kateri so že kaj hasnovitega in hvalevrednega storili, da jim bode mogoče s tem pripomočkom napredovati po poti, ktero so srečno nastopili; poslednjič

c) se bo obernelo nekaj tega denarja za naročila na polju obrazivne umetnosti, in sicer se bo naklonilo takim umetnikom, ki so že dosegli mero umetniške samostalnosti.

Ministerstvo za bogočastje in uk, kteremu je izročena izpeljava te odmembe, si pridruže, da bode pri delitvi penzij ravnalo v svojem področju, ako ravno zaradi tega nihče ni isklenjen, ki ima do take penzije pravico, in bo pri naročilih, ktera se bodo umetnikom dajala, posebno na to gledalo, da se s temi naročili vstreže državnim potrebam v tej zadevi, in bo v tej reči vse vpeljalo, kar bo treba. Kar pa zadeva štipendije, so povabljeni vzi umetniki, ki obdelujejo polje obrazivne umetnosti, kakor zidarstvo, podobarstvo, malarstvo, pesništvo in muziko iz vseh, v državnem zboru zastopanih kraljestev in dežel, kateri mislijo, da imajo pravico do štipendije, da naj se zaradi tega oglasijo najdalje do srede mesca junija t. l. pri dotični deželni vladi.

Pisemenim prošnjam se mora pridajati:

1. Spisek, iz kterega se spozna, po kateri poti se je prosivec v svoji umetnosti izobraževal, in v kterih razmerah živi;

2. spisek, v kterem prosivec pové, kako bo on štipendijo, ako jo dobi, rabil v svoje dalje izobraževanje; — in

3. mora priložiti izgledke svojega talenta, iz kterih se tudi vidi, ktero stopnjo omike je že dosegel.

Te štipendije se bodo za sedaj dajale le za eno leto, ter se opomni, da se bode pri odločevanju, koliko ima kak prosivec dobiti, posebno gledalo na osebnost njegove in na namen, ki se utegne doseči po tej podelitvi, vendar je prosivec, kar to zadeva, na voljo dano, izreči svoje osebnostne želje.

Od ministerstvo za bogočastje in uk.

(192—1)

Nr. 495.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Wolfsberg ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 900 fl. zu besetzen.

Gesuche sind bis

5. Juni d. J.

bei diesem Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 18. Mai 1869.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Nr. 3023.

Kundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetze für das Jahr 1869 ist der Betrag von Fünftehtausend Gulden ö. W. bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

a) Zur Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größern selbstständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;

b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeiträgen für Künstler, welche bereits Ersprießliches und Verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten; endlich

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hiezu berechtigte Competenz auszuschließen, bezüglich der, an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen, und diesfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Skulptur und Malerei) der Dichtkunst und Musik aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls längstens bis Mitte Juni d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;

2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll; und

3. die Vorlagen der erwähnten Proben des Talentos und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der, durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, daß es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.